

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
27 (1880)**

38 (16.9.1880)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-586534](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-586534)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathfrak{S}

1880. Donnerstag, 16. September. №. 38.

Bekanntmachungen.

1) Der unterzeichnete Stadtmagistrat bringt hierdurch zur Kenntniß des interessirten Publikums, daß die Marktstättegelder in der Stadt Oldenburg künftig betragen werden:

- a. auf dem Krammarke 60 \mathfrak{S} für jeden Quadratmeter des zum Marktstande überlassenen Raumes.
- b. auf den Pferde- und Viehmärkten ein Dritttheil des Satzes unter a.

Die für die Wagen auf den Pferde- und Viehmärkten zu zahlenden Stättegelder bleiben bis weiter unverändert.

Oldenburg, den 7. September 1880.

Der Stadtmagistrat.
v. Schrend.

2) Die Register folgender, nach dem Fuße der Einkommensteuer im Rechnungsjahre 1880/81 zu entrichtenden Abgaben, als:
einer Umlage zur Casse der Gesamtgemeinde von 5 %,
eines Armenbeitrags von 45 %,
einer Schulumlage von 25 %,
einer Umlage zur Stadtcasse von 60 %,

liegen vom 13. bis 26. d. M. im Geschäftslokale des Actuars Stammer, Schüttingstraße, zur Einsicht offen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 8. September 1880.
v. Schrend.

3) In letzter Zeit ist es häufiger vorgekommen, daß in öffentlichen Lokalen bis spät in die Nacht hinein, nicht selten bei offenstehenden Fenstern, gesungen und gelärmt und dadurch die Nachtruhe der Bewohner der benachbarten Häuser gestört ist.

Der Magistrat sieht sich in Folge davon veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Polizeiofficianten angewiesen sind, solchen ungebührlichen, ruhestörenden Lärm, der unter die Strafbestimmungen des § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs fällt, auch wenn derselbe innerhalb der den Wirthen gewährten Polizeistunde verübt werden sollte, unter allen Umständen zu inhibiren und die Contravenienten behufs Einleitung des Strafverfahrens zur An-

zeige zu bringen. Außerdem würde der Magistrat im einzelnen Falle in Erwägung ziehen müssen, ob nicht denjenigen Wirthen, in deren Wirthschaften der Lärm verübt ist, falls sie bisher die Erlaubniß gehabt haben, über die gesetzliche Polizeistunde hinaus ihre Wirthschaft für Gäste offen zu halten, diese Erlaubniß zu entziehen ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 14. Septbr. 1880.

v. Schrenck.

4) Nachdem die Einkommensteuerrolle der Stadtgemeinde Oldenburg für das Jahr 1880/81 festgestellt ist, wird dieselbe 14 Tage lang, vom 13. bis zum 26. d. M., in den Geschäftsstunden von Morgens 9 bis Mittags 1 Uhr bei dem Actuar Stammer an der Schüttingstraße zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen.

Etwasige Reclamationen, in Folge deren, wenn sie unbegründet gefunden werden, den Reclamanten die veranlaßten Kosten zur Last fallen, auch die Reclamanten noch höher zur Steuer veranlagt werden können, sind innerhalb drei Wochen nach dem Ablaufe der Auslegungszeit, also vor dem 18. f. M., bei Strafe des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten anzubringen und zu begründen.

Oldenburg, den 6. September 1880.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Stadtgemeinde
Oldenburg.

v. Schrenck.

5) Im Monat September d. J. sind an Abgaben zu entrichten:

1. Vom Grundbesitz: Gesamtgemeindeumlage,
Straßenbeitrag,
Kirchenumlage.

2. Persönliche: Einkommensteuer,
Armenbeitrag,
Gesamtgemeindeumlage,
Kirchen- und Personensteuer.

3. Schulgelder von Johannis bis Michaelis.

C. Sonnewald, Cämmerer.

II. Bestimmungen zur Regulirung des Schulwesens der Stadt Oldenburg

(auf Grund der Schulgesetze, des städtischen Schulstatuts und der erlassenen Instructionen).

(Schluß.)

§ 10. Die Lehrer und Lehrerinnen dürfen Privatunterricht an Schüler derselben Anstalt, an welcher sie angestellt sind, nur mit Genehmigung des Vorstehers derselben ertheilen. Im Uebrigen haben die Lehrer u. von jeder Uebnahme von Privatunterricht ihrem Schulvorsteher Mittheilung zu machen. Ob die Amtsthätigkeit der Lehrer u. durch Ertheilung von Privatunterricht beeinträchtigt wird und letzterer daher zu untersagen ist, hat der Schulvorsteher, falls es sich aber um etwaigen von diesem selbst ertheilten Privatunterricht handelt, und in Beschwerdefällen die vorgesetzte städtische Schulbehörde zu entscheiden. Unterricht an nicht städtischen Schulanstalten darf nur mit Genehmigung der vorgesetzten städtischen Schulbehörde ertheilt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn und soweit durch Hinzurechnung der an der fraglichen Schulanstalt zu ertheilenden Stunden zu denjenigen, welche er an der städtischen Schule gibt, die Maximalpflichtstundenzahl (§ 9) des betr. Lehrers überschritten wird. (Revid. Civil-Staatsdienergesetz Art. 29 Schulgesetz Art. 22.)

§ 11. Die Vertheilung der Schulclassen auf die einzelnen Lehrer erfolgt nach den Bestimmungen des Schulvorstehers; etwa dagegen erhobene Reclamationen werden von der betr. städtischen Schulbehörde entschieden. (Schulgesetz Art. 54.)

Soweit sich indessen an das Ordinariat einzelner Classen regulativmäßig eine bestimmte Gehaltsklasse knüpft, geschieht die Ernennung der Classenlehrer nach Anhörung der betr. Schulbehörde durch Beschluß des Magistrats und Stadtraths.

§ 12. Nur mit Beginn eines neuen Semesters kann eine städtische Schule Seitens der Schüler mit einer anderen vertauscht werden. Die Absicht des Austritts ist dem Schulvorsteher vorher anzuzeigen. Letzterer stellt darüber eine Bescheinigung aus und nur nach Vorzeigung einer solchen darf die Aufnahme eines Schülers in eine andere städtische Schule stattfinden. (Consistor. Bekanntmachung vom 25. November 1835.)

Ausnahme von obiger Vorschrift können von der betr. städtischen Schulbehörde zugelassen werden.

§ 13. Der Schulvorstand hat zu controliren, daß alle nach dem Gesetze vom 26. Januar 1870 schulpflichtige, nicht der katholischen Confession angehörige Kinder der Stadt während der Zeit ihrer Schulpflichtigkeit eine der nach Art. 11 u. f. des Schulgesetzes zulässigen Unterrichtsanstalten besuchen. (Consistor. Bekanntmachung vom 25. November 1835.)

§ 14. Ueber die Schulversäumnisse in den Volksschulen sind von den Lehrern genaue Listen zu führen und von dem Schulvorsteher mindestens allmonatlich dem Schulvorstande einzureichen, welcher diejenigen Eltern oder Erzieher, deren Kinder ohne genügende Entschuldigung die Schule versäumt haben, dem Stadtmagistrate zur Bestrafung anzeigt. (Consistor. Bekanntmachung vom 25. November 1835.)

Auch in den Mittel- und höheren Schulen ist auf den regelmäßigen Schulbesuch streng zu halten und sind insbesondere die unentschuldigten Versäumnisse der noch in schulpflichtigem Alter stehenden Schüler ebenfalls vermittelt der Schulcommission bezw. des Schulvorstandes dem Stadtmagistrate zur Bestrafung anzuzeigen.

§ 15. Eine von der Lehrerconferenz wegen besonders schwerer Vergehungen, andauernd schlechten Betragens eines Schülers oder einer Schülerin, oder aus andern gewichtigen Gründen im Interesse der Schule als nothwendig erkannte Verweisung von derselben bedarf in jedem einzelnen Falle der Bestätigung von Seiten der Schulcommission bezw. des Schulvorstandes. (Schulordnung für die Cäcilienkirche von 1878 § 23.)

§ 16. Das unterm 1. Mai 1867 vom Großherzoglichen Oberschulcollegium genehmigte Reglement für Urlaubsertheilungen an die Lehrer und Lehrerinnen der Cäcilienkirche findet auf alle städtischen Schulen Anwendung.

Bemerkung

zu dem Entwurfe der „Bestimmungen zur Regulirung des Schulwesens der Stadt Oldenburg“.

Die „Bestimmungen“, welche die Commission entworfen hat, sollen dazu dienen, einestheils einzelne Lücken in den gesetzlichen und oberlich erlassenen, das städtische Schulwesen betreffenden Vorschriften auszufüllen, andernteils verschiedene vereinzelt gegebene, für die Praxis wichtige Bestimmungen ins Gedächtniß zurückzurufen und zusammenzustellen, sowie insbesondere auch die Rechte und Pflichten der Lehrer innerhalb gewisser Grenzen zu präcisiren. Die Commission ist sich dabei bewußt, daß sie damit eine erschöpfende Arbeit in keiner Weise liefert, sie glaubt indessen doch mit Vorlegung dieser „Bestimmungen“ einen Schritt zur Beseitigung der im praktischen Leben so oft hervortretenden Zweifel auf dem Gebiete des städtischen Schulwesens zu thun und empfiehlt, die Einführung des neuen Normalstatuts des Dienstereinkommens der städtischen Lehrer und Lehrerinnen von der gleichzeitigen Annahme der „Bestimmungen“ — vorbehältlich etwa nöthig befundener Aenderungen — abhängig zu machen.

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.

